

Turnierordnung des Tennisverbandes Mecklenburg-Vorpommern



§ 1 Allgemeines

§ 2 Verbandsmeisterschaften

§ 3 Turniere

§ 4 Ausschreibungen

§ 5 Spielregeln

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere, die vom Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern (TMV), seinen Vereinen oder von einem Veranstalter im Bereich des TMV veranstaltet werden.
- (2) Bei allen Turnieren müssen die Spielregeln der ITF, die Turnierordnung, Wettspielordnung mit seiner Durchführungsbestimmung und die Jugendordnung des DTB und des TMV sowie die Disziplinarordnung, die Anti-Dopingbestimmungen und der Verhaltenskodex des Deutschen Tennis Bundes (DTB) befolgt werden, sofern in dieser Turnierordnung nicht andere Regelungen getroffen sind.
- (3) Die Setzung von Spielerinnen und Spielern erfolgt entsprechend der jeweils gültigen offiziellen Deutschen Rangliste unter Beachtung der DTB-Regelungen zu deren Anwendung (Rangliste Damen und Herren, Altersklassenrangliste der Seniorinnen und Senioren, Gesamttragliste Juniorinnen und Junioren), dann nach dem Leistungsklassen (LK)-System. Bei gleicher LK mehrerer Spieler wird die Reihenfolge gelöst. Hiervon abweichende Setzungen sind grundsätzlich unzulässig.
- (4) Die ausrichtenden Vereine/Veranstalter haben zur Durchführung der Turniere ein vom DTB zugelassenes computergestütztes Turnierprogramm zu verwenden.
- (5) Die ausrichtenden Vereine/Veranstalter sind verpflichtet, spätestens ein Tag nach Turnierende sämtliche Ergebnisse online über die Homepage des TMV (nuLiga/Spielbetrieb) einzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung

nicht nach, so kann der Sportausschuss des TMV das Turnier nicht mehr genehmigen.

§ 2 Verbandsmeisterschaften

- (1) Die Verbandsmeisterschaften aller Altersklassen werden vom Sportausschuss bzw. der Jugendkommission einem oder mehreren Vereinen zur Ausrichtung übertragen.
- (2) Als Bälle sind die jeweils in den gültigen Durchführungsbestimmungen zur TMV Wettspielordnung festgelegten Ballmarken zu spielen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung einem Mitgliedsverein des TMV angehören
- (4) Die ausgeschriebenen Konkurrenzen werden nur ausgetragen, wenn mindestens 3 (drei) bei den Senioren bzw. 8 (acht) Meldungen bei den Aktiven zum festgesetzten Meldetermin vorliegen.

§ 3 Turniere

- (1) Offene Vereinsmeisterschaften, LK-Turniere, DTB-Ranglistenturniere, Einladungsturniere und solche, an dem mehr als zwei Vereine teilnehmen, bedürfen einer Genehmigung. Dazu ist die Ausschreibung online zur Genehmigung einzureichen (siehe §4). Vereine, die ohne Genehmigung ein öffentlich ausgeschriebenes Turnier veranstalten, werden mit einer Ordnungsstrafe von bis zu 250 Euro belegt.
- (2) Für die Durchführung von LK-Turnieren gelten ergänzend die Bestimmungen der LK-Ordnung sowie deren Durchführungsbestimmungen des DTB und des TMV.
- (3) Es dürfen nur Bälle gemäß der jeweils gültigen Liste der ITF 'Approved Tennis Balls' verwendet werden.
- (4) Für Einladungsturniere an dem mehr als zwei Vereine teilnehmen sind diese Regelungen ebenfalls anzuwenden.
- (5) Von dem Genehmigungserfordernis sind solche Turniere ausgenommen, an denen nur Mitglieder des veranstaltenden Vereins teilnahmeberechtigt sind.

§ 4 Ausschreibungen

Die Ausschreibungen von Verbandsmeisterschaften und DTB-Turnieren sind bis zum 15.11. des Jahres online über die Homepage des TMV (nuLiga/Spielbetrieb) zur Genehmigung anzumelden. Alle anderen Turniere sind spätestens vier Wochen vor

Turnierbeginn online über die Homepage des TMV (nuLiga/Spielbetrieb) zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Turnier bereits im offiziellen Turnierkalender des TMV aufgeführt ist

§ 5 Spielregeln

- (1) Alle Spiele sind auf zwei Gewinnsätze auszutragen, es sei denn, in der Ausschreibung ist etwas anderes festgelegt.
- (2) In jedem Satz findet beim Stand von 6:6; mit Ausnahme der Austragung des dritten Satzes als Match Tie-Break bis 10; das Tie-Break-Spiel gemäß ITF-Regel 5 b) Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Turnierordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2026 in Kraft.